



Deine Versicherung für Rettung und Reisen ohne Risiko

**Allgemeine
Versicherungsbedingungen**
(AVB) E791

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel. Die Risikoträgerin für den Rechtsschutz ist: Coop Rechtsschutz AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CRS genannt), Entfelderstrasse 2, CH-5001 Aarau. Vermittler dieser Versicherung ist: SOS144 AG, Verenastrasse 4b, 8832 Wollerau.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössische Stempelabgabe) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet ERV die nichtverbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt), allfällige weitere Besondere Bedingungen (nachfolgend BB genannt) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder in einer anderen Textform kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch die ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens der ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf ERV mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Welche Personendaten werden bearbeitet und zu welchem Zweck?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Die Datenschutzerklärung von SOS144 AG finden Sie unter: www.sos144.ch/de/datenschutz.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Betreibungen stellt ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtliche Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.– (die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind).

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Rettung und Bergung
- 3 Repatriierung
- 4 SOS-Schutz
- 5 Annullierungskosten
- 6 Reisegepäck während des Transports
- 7 Arzt- und Spalkkosten weltweit
- 8 Reiserechtsschutz
- 9 Vulkan- und Elementarereignisse
- 10 Flugverspätung
- 11 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz
- 12 Trekkingschutz
- 13 RoadAssist (Pannenhilfe)
- 14 MedRight (Gesundheitsrechtsschutz)
- 15 DriveCover (Mietwagenversicherung)
- 16 Glossar

Leistungsübersicht – Jahresreiseschutz (365 Tage)

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen					
	Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis					
	SOS144 Einzelperson	SOS144 Mehrpersonen (Familie)	SOS144 Pro Einzelperson	SOS144 Pro Mehrpersonen (Familie)	SOS144 Max Einzelperson	SOS144 Max Mehrpersonen (Familie)
Geltungsbereich	weltweit, falls nicht anderweitig geregelt					
Geltungsdauer	365 Tage, verlängert sich automatisch					
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig					
Rettung und Bergung – Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital – Such- und Bergungskosten	unbegrenzt 30 000	unbegrenzt 30 000/Person	unbegrenzt 30 000	unbegrenzt 30 000/Person	unbegrenzt 30 000	unbegrenzt 30 000/Person
Repatriierung – Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung – Repatriierung im Todesfall	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt
SOS-Schutz Ereignisse während der Reise: – Mehrkosten für Fortsetzung der Reise – Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland – Vorfälle mit Haustieren			1000 10 000 –	1000/Person 10 000/Person –	1000 10 000 2000	1000/Person 10 000/Person 2000
Annullierungskosten – Die Reise kann nicht angetreten werden – Vorfälle mit Haustieren			5000 –	10 000 –	15 000 5000	25 000 5000
Reisegepäck während des Transports Schäden oder Verlust von Gepäck während des Transports			700/Reise	1400/Reise und Familie	2000/Reise	4000/Reise und Familie
Arzt- und Spalkkosten weltweit Ambulante Behandlung oder stationärer Aufenthalt in einem Spital im Ausland			100 000	100 000/Person	250 000	250 000/Person
Reiserechtsschutz Europa Weltweit					250 000 50 000	250 000 50 000
Vulkan- und Elementarereignisse Die Reise kann infolge eines Elementarereignisses nicht angetreten oder fortgesetzt werden					1000	1000/Person
Flugverspätung Der Anschlussflug wurde verpasst					1000	1000/Person
Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz Umbuchungskosten bei Insolvenz des Leistungsträgers					2000	2000/Person
Trekkingschutz – Suche, Bergung, Rettung und Evakuierung bei Zwischenfällen auf Trekkingtouren – Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital – Leistungen infolge Bergnot – Mehrkosten für Fortsetzung der Reise					30 000 unbegrenzt 500 1000	30 000/Person unbegrenzt 500/Person 1000/Person

Leistungsübersicht – Zusatzpakete
Die Zusatzpakete sind in Ergänzung zu einem bei SOS144 bestehenden und aktiven Jahresreiseschutz gültig.
Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Zusatzpaket RoadAssist (Pannenhilfe)	
Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis
Geltungsbereich	Europa inkl. Schweiz
Versicherte Person	Personen, welche im gleichen Haushalt leben
Versicherte Fahrzeuge	Personenwagen, Wohnmobile bis 3,5t, Anhänger sowie Motorräder (abschliessende Aufzählung). Der Versicherungsschutz gilt jeweils ab dem Wohnort der versicherten Person.
Versicherungsdauer	Jahresversicherung, 365 Tage, verlängert sich automatisch
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig

Zusatzpaket MedRight (Gesundheitsrechtsschutz)	
Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis
Geltungsbereich	weltweit inkl. Schweiz
Versicherte Person	Einzelperson oder Familie, je nach gewählter Versicherung
Versicherungsdauer	Jahresversicherung, 365 Tage, verlängert sich automatisch
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Gesundheitsrechtsschutz	
– Europa	300 000
– Weltweit	50 000
Beratungsrechtsschutz	1000

Zusatzpaket DriveCover (Mietwagenversicherung)	
Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis
Geltungsbereich	weltweit
Versicherungsdauer	Kurzfristversicherung, gemäss Buchungs- und Reservationsbestätigung
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Versicherte Personen	Versichert sind die in den Vertragsunterlagen aufgeführten Personen.
Versicherte Mietfahrzeuge	Personenwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder, Hausboote (abschliessende Aufzählung).
Selbstbehaltsübernahme	
Versichert ist der Selbstbehalt von gedeckten Leistungen aus Kasko- und Diebstahlversicherungen für Mietfahrzeuge.	10 000
Kasko Plus	
Versichert sind folgende aufgeführte Schäden von Mietfahrzeugen, sofern diese von der Kasko- und Diebstahlversicherung ausgeschlossen sind:	
– Reifenschäden	1000
– Schäden an Windschutzscheibe	2000
– Schäden an Dach, Unterboden, Seiten- und Heckscheibe, Aussenspiegel, Ölwanne	1000
– Schäden/Verlust Schlüssel	500
Haftpflichtergänzung	
Versichert sind Schäden, welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt sind, aber deren Versicherungssummen übersteigen.	5 000 000

Kurzfristversicherung
Die Versicherung für eine einzelne Reise (max. 31 Tage). Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis		
SOS144 Go	Einzelperson	Familie	Gruppe
Geltungsbereich	weltweit, falls nicht anderweitig geregelt		
Selbstbehalt	kein Selbstbehalt fällig		
Rettung und Bergung			
Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Such- und Bergungskosten	30 000	30 000/Person	30 000/Person
Repatriierung			
Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung	5000	5000/Person	5000/Person
Repatriierung im Todesfall	5000	5000/Person	5000/Person

Die nachstehenden generellen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Versicherungen von ERV. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen (2–15) geregelt.

Alarmzentrale

- Bei einem medizinischen Notfall wählen Sie bitte den Notruf (Schweiz: 144, Europa: 112).
- Melden Sie jegliche Reisezwischenfälle (z.B. medizinischer Zwischenfall, technische Panne, Repatriierung) unserer Alarmzentrale Medica!l unter +41 848 801 803 oder +800 8001 8003. Diese steht rund um die Uhr zur Verfügung, informiert über das zweckmässige Vorgehen, organisiert die erforderliche Hilfe und unterstützt bei der Koordination von Assistance-Leistungen sowie bei der Abklärung versicherter Kosten.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer

- A Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig
- a) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden.
- B Bei Abschluss einer Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung), sind nebst dem Versicherungsnehmer, folgende Personen versichert: Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.
- C Gruppen von mindestens 5 Personen, welche eine gemeinsame Reise buchen und im Minimum die Hin- und Rückreise gemeinsam absolvieren, können die Variante «SOS144 Go Gruppe» abschliessen. Die versicherten Personen werden auf einer Teilnehmerliste erfasst, welche ERV bei Versicherungsabschluss schriftlich oder in einer anderen Textform zugestellt wird.
- D **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

1.2 Geltungsbereich, -dauer

- A Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, falls nicht anderweitig geregelt.
- B Die Jahresversicherungen sind ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen gültig und verlängern sich jeweils stillschweigend um weitere 365 Tage, sofern sie nicht mindestens 90 Tage vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden.

1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;
- c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- d) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- e) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 4.2 A f);
- f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen im Reiserechtsschutz (Ziff. 8.3+Ziff. 8.4) und bei Vulkan- und Elementarereignissen (Ziff. 9.2 und Ziff. 9.3);
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M., unter Vorbehalt der Bestimmungen beim Trekkingschutz (Details siehe Ziff. 12),
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- j) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- k) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- l) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung oder dem Versuch dazu herbeiführt;

- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- n) infolge einer Pandemie. Ausgenommen sind die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. 2.1 A, 3.1 A, 4.2 A und 5.2 A).

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund des Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.4 A–C finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren 5 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der Schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- F Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie eingetreten sind.
- G Adressänderungen sind ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages bzw. der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- H Ist ein zu Vergünstigungen berechtigter Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, ERV unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.
- I Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.
- J ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- K Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- L Wird der Vertrag vor Ende der Versicherungsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen) oder der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft.
- M Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.
- N ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder Begünstigungen zu einer Zahlung verpflichtet, als eine Deckung, Schadenzahlung oder Begünstigung ERV keiner Sanktion, keinem Verbot oder Restriktion unter UN-Resolutionen und keinen Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzt.

1.6 Pflichten im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf www.erv.ch/vorgehen

- A • **Melden Sie den Schadenfall** dem Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27 oder online via www.erv.ch/schaden oder www.sos144.ch/de/schadenmeldung.
- **Bei einem medizinischen Notfall** (z.B. medizinischer Notfall) wählen Sie bitte den Notruf (Schweiz: 144, Europa: 112).
- **Melden Sie jegliche Reisezwischenfälle** (z.B. medizinischer Zwischenfall, technische Panne, Repatriierung) unserer Alarmzentrale Mediacall unter **+41 848 801 803 oder +800 8001 8003**. Diese steht rund um die Uhr zur Verfügung, informiert über das zweckmässige Vorgehen, organisiert die erforderliche Hilfe und unterstützt bei der Koordination von Assistance-Leistungen sowie bei der Abklärung versicherter Kosten.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E **Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

1.7 Schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zur Kürzung, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Rettung und Bergung

2.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A ERV gewährt Versicherungsschutz infolge unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung oder Tod einer versicherten Person.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- a) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - b) die Kosten für die nötigen medizinischen Sofortmassnahmen durch das Rettungsteam sowie für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital.

3 Repatriierung

3.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A ERV gewährt Versicherungsschutz infolge unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung oder Tod einer versicherten Person.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- a) die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person. **Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistung;**
 - b) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person.
- C **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG-/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder Unfallversicherung in der Schweiz.**

3.2 Ausschlüsse

Die versicherte Person ist verpflichtet, die oben genannten Leistungen für die Repatriierung über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**

4 SOS-Schutz

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

4.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person;
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht;
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person, sofern die Produktvariante SOS144 Max abgeschlossen wurde. **Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.**
 - b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
 - c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts, oder Personenunfalls dessen, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
 - e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu verwendeten Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
 - f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 4.3 e) sind versichert.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C **Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 C).**

4.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- a) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - b) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - c) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - d) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleisungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20000.– pro Buchung;
 - e) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1000.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - f) die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - g) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C **Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen.**

4.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die oben genannten Leistungen über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abrechnen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
 - bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 4.2 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort usw.) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war

5 Annullierungskosten

5.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

5.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eintreten ist:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person;
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht;
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person, sofern die Produktvariante SOS144 Max abgeschlossen wurde. **Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.**
 - Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden/oder eine offizielle Reisewarnung der Schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
 - Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird. In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 5.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte. Die Leistungen gemäss Ziff. 5.3 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
 - Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt, oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C **Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 C).**

5.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.
- C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 5.3 B.

5.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 5.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der ersten Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann oder
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

6 Reisegepäck während des Transports

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- A Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.
- B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benutzt werden,
 - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

6.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

6.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld und Fahrkarten, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben werden.

6.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Endgültiger Verlust, Beschädigung, Zerstörung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde;
- verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

6.5 Versicherte Leistungen

A ERV entschädigt:

- a) bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme;
- d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
- e) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- f) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 700.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Familie. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 2000.– pro Person bzw. CHF 4000.– pro Familie begrenzt, sofern die Versicherungen auf denselben Versicherungsnehmer lauten.

6.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- b) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- c) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- d) für abhandengekommene Gegenstände aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- e) wenn die nächstgelegene Polizeistelle nicht kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen beantragt werden.

7 Arzt- und Spalkkosten weltweit

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf die Kosten der versicherten Person einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

7.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten gemäss Übersichtstabelle wie folgt:

- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind.

B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.

C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

D **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG-UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder Unfallversicherung in der Schweiz.**

7.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

7.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.

7.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- e) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

7.6 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte und Franchisen der Schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- d) Teilnahme an Streiks, Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht wissenschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

8 Reiserechtsschutz

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG (nachfolgend «CRS» genannt). Die CRS ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

8.2 Versicherte Leistungen

Die CRS gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS.
- B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas)
 - a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zuzulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
 - e) der Kosten des Inkassos der versicherten Person zustehenden Entschädigung;
 - f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten.
- C Nicht bezahlt werden:
 - a) Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
 - b) Schadenersatz und Genugtuung;
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die CRS abzutreten.

8.3 Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

- a) Lenker und Halter eines eigenen Fahrzeuges sowie Mieter eines fremden Motorfahrzeuges, zusätzlich sind Streitigkeiten aus der Reparatur des eigenen Fahrzeuges versichert;
- b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgend eines Transportmittels;
- c) Mieter eines Feriendomizils;
- d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
- e) Vertragspartei eines Reisevertrages;
- f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

8.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

- A Schadenersatz
Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.
- B Versicherungsrecht
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 8.3 erwähnten Eigenschaften.
- C Straf- und Administrativverfahren Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
- D Vertragsrecht
Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
- Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
 - Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
 - Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
 - Schulvertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

8.5 Ausschlüsse

- Kein Rechtsschutz wird gewährt bei
- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
 - Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten der Vertragsverletzung;
 - Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, deren Organen oder Beauftragten;
 - Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
 - der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
 - Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
 - Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.-;
 - Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen.

8.6 Schadenfall

- A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der CRS sofort, auf deren Verlangen schriftlich oder in einer anderen Textform, zu melden. Die versicherte Person hat die CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die CRS ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.
- B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die CRS ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Stimmt CRS dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. CRS muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei CRS die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die CRS als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die CRS.
- D Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

9 Vulkan- und Elementarereignisse

9.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig.

9.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten oder fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

9.3 Versicherte Leistungen

- A Die gesamten Leistungen von ERV sind auf die versicherte Summe gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen begrenzt.
- B Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV
- entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung
 - oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).
- C Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV
- entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug,
 - oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen).
- D Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

9.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen bei Vulkan und Elementarereignissen die Zustimmung erteilt haben.

10 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

10.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen begrenzt.

10.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

11 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

11.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportanlässen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

11.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

11.3 Versicherte Leistungen

- A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen begrenzt.
- B Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV die Kosten der Rückreise/ Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillet 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Flugklasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen begrenzt. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/ die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.
- C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

11.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
- b) wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen für den Insolvenz-Schutz die Zustimmung erteilt haben;
- c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
- d) für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

12 Trekkingschutz

12.1 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person aufgrund folgender Ereignisse geborgen oder evakuiert werden muss:

- a) Ab einer Schlafhöhe von 4001 m ü. M. besteht – abweichend von Ziff. 1.3h) – auch bei Trekkingreisen und Bergtouren Versicherungsschutz
 - für Rettung und Bergung (analog Ziff. 2) sowie
 - bei Elementarereignisse analog Ziff. 4.2 A b) (Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise/der Trekkingroute oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen)
- b) Bergnot infolge von Verlaufen/Verirren, Versteigen, Blockierung, Erschöpfung, Überforderung, falscher Ausrüstung oder Nachteinbruch (abschliessen-der Aufzählung) der versicherten Person auf der Trekkingroute.

12.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die Kosten gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen für

- a) eine notwendige Such- und Bergungsaktion;
- b) eine Evakuierung, einschliesslich Helikopter-Evakuierung aus der Gefahrenzone;
- c) die nötigen medizinischen Sofortmassnahmen durch das Rettungsteam sowie für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital;
- d) die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise/der Trekkingroute inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen).

12.3 Spezielle Bedingungen

- A Leistungen infolge Bergnot (Ziff. 12.1 b) sind auf maximal CHF 500.– pro Ereignis und Person begrenzt.
- B Abweichend von Ziff. 1.3 h) besteht Versicherungsschutz auch für Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.
- C Eine Kostenübernahme für Suche, Rettung, Bergung oder Evakuierung werden bis zur maximal versicherten Summe erbracht, sofern diese durch ein professionelles Rettungsteam durchgeführt wird.
- D Die versicherte Person hat die Tourenplanung dem Gelände, der Witterung und der eigenen Leistungsfähigkeit anzupassen, die Wetterlage sowie offizielle Warnhinweise zu berücksichtigen und eine vollständige sowie geeignete Ausrüstung mitzuführen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Leistung gekürzt oder gar verweigert werden.

12.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei Missachtung von offiziellen Wetterwarnungen;
- b) bei Missachtung anerkannter Akklimatisationsregeln;
- c) wenn die mitgeführte Ausrüstung der geplanten Route nicht angemessen ist.

13 RoadAssist (Pannenhilfe)

13.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bedingung

- A Die Deckung ist nur als Zusatz zu den Produktvarianten SOS144, SOS144 Pro und SOS144 Max abschliessbar.
- B Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa inkl. Schweiz gültig.

13.2 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

13.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
 - a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
 - b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
 - c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
 - d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
 - e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
 - f) die Kosten gemäss Ziff. 4.3 B e) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
 - g) eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt; diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
 - h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
 - i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
- B ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

13.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen in der Pannenhilfe die Zustimmung erteilt hat;
- b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
- d) wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters geführt wurde;
- e) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
- f) bei Schäden, die sich auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

14 MedRight (Gesundheitsrechtsschutz)

Die Deckung ist nur als Zusatz zu den Produktvarianten SOS144, SOS144 Pro und SOS144 Max abschliessbar.

Bei der Rechtsschutzversicherung im Sinne nachfolgender Bestimmungen handelt es sich um eine Leistung, welche in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG angeboten wird. Die Coop Rechtsschutz AG ist Versicherungssträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen. Die versicherte Person besitzt ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Coop Rechtsschutz AG.

14.1 Versicherte Personen

Vertragstyp Einzelperson:

Versichert ist der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin.

Vertragstyp Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung):

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinats lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

14.2 Versicherte Rechtsfälle Gesundheitsrechtsschutz

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung sind folgende Rechtsfälle versichert: Haftpflichtrechtliche Streitigkeiten mit Leistungserbringern:

Versichert sind haftpflichtrechtliche Streitigkeiten gegenüber behördlich zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Dentalhygienikern, Chiropraktikern, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringern.

Andere haftpflichtrechtliche Streitigkeiten:

Versichert ist die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Gesundheitsschäden gegenüber dem Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung (z.B. mit Motorfahrzeughaltern nach Verkehrsunfällen usw.).

Versicherungsrechtliche Streitigkeiten:

Versichert sind auf Gesundheitsschädigungen beruhende Streitigkeiten gegenüber Sozial- und/oder Privatversicherern, unter Ausschluss von Streitigkeiten gegen die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Arbeitslosenversicherung (ALV).

14.3 Nicht versicherte Rechtsfälle

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- in nicht ausdrücklich aufgeführten Fällen;
- in Rechtsfällen, die vor dem Beginn dieser Versicherung eingetreten sind;
- bei Streitigkeiten des Versicherungsnehmers mit der Versicherungsträgerin beziehungsweise seinen Organen sowie Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind;
- im Zusammenhang mit psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen;
- bei Streitigkeiten betreffend Rechnungen oder Honorare (ausgenommen solche über nicht erbrachte Leistungen);
- bei Prämienstreitigkeiten;
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- in Bagatellfällen mit einem Streitwert unter CHF 500.–;
- in Fällen der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

14.4 Subsidiarität

Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz nach diesem Vertrag, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

14.5 Versicherungsleistung Gesundheitsrechtsschutz

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis max. CHF 300'000.– (bzw. CHF 50'000.– in Fällen ausserhalb Europa und den Mittelmeerrandstaaten)
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der Inkassogebühren für die der versicherten Person zugesprochene Entschädigung
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung

14.6 Abtretung

Dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG zurückzuerstatten.

14.7 Versicherte Rechtsfälle Beratungsrechtsschutz

Versichert sind Rechtsstreitigkeiten in sämtlichen Rechtsgebieten. Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal. Falls sich der Beizug eines spezialisierten Anwalts als notwendig erweist, übernimmt die Coop Rechtsschutz die Kosten bis maximal CHF 1'000.–.

Nicht versichert im Beratungsrechtsschutz sind:

- Fälle unter aus dem gleichen Vertrag versicherten Personen;
- im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- im Zusammenhang mit der Anschuldigung der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die der versicherten Person schon vor Beginn der Versicherungsdeckung bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

14.8 Nicht bezahlt werden namentlich:

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

14.9 Zeitlicher Geltungsbereich

Entscheidend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grunderignisses. Rechtsschutz besteht nur, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens; in versicherungsrechtlichen Fällen gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung. Mit der Beendigung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eintretende Grundereignisse.

14.10 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

14.11 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte ist verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsfalles der Coop Rechtsschutz AG, sofort zu melden, auf deren Verlangen schriftlich. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, wie zusätzliche Kosten entstanden sind.

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

14.12 Abwicklung des Rechtsschutzfalles/Mitwirkung

Nach Rücksprache mit der versicherten Person werden die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl seitens des Versicherers nicht entsprochen werden, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz AG einzuholen. Bei schuldhafter Missachtung dieser Bestimmung durch die versicherte Person kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen im Umfang der dadurch entstandenen Mehrkosten kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel, welcher von der versicherten Person ohne Rücksprache mit der Coop Rechtsschutz AG veranlasst wurde, keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

14.13 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf das Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert die versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

14.14 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Die Coop Rechtsschutz AG behandelt die Daten der versicherten Person absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die Bearbeitung des Rechtsschutzfalles genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz AG werden elektronisch und/oder in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz AG Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

14.15 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und der Coop Rechtsschutz AG gilt als Gerichtsstand der Wohnort der versicherten Person, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet oder der Coop Rechtsschutz AG.

15 DriveCover (Mietwagenversicherung)

Die Deckung ist nur als Zusatz zu den Produktvarianten SOS144, SOS144 Pro und SOS144 Max abschliessbar.

15.1 Selbstbehaltsübernahme

Versichert ist der Selbstbehalt von gedeckten Leistungen aus Kasko- und Diebstahlversicherungen für Mietfahrzeuge.

15.1.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer der Miete gemäss den Vertragsunterlagen der Fahrzeugvermietung.

15.1.2 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden an folgenden Mietfahrzeugen: Personenwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder und Hausboote (abschliessende Aufzählung).

15.1.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses wird der Selbstbehalt der Kasko- und Diebstahlversicherung, welcher aus den entstandenen Reparaturkosten resultiert, übernommen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die Höhe der in der Leistungsübersicht genannten Versicherungssumme begrenzt.

15.1.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Leistungen, wenn das Mietfahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet wird;
- b) Leistungen, wenn das Mietfahrzeug im Sharing- oder Abo-Modell gebucht wird;
- c) Leistungen bei Beschädigungen des Mietfahrzeuginventars;
- d) Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelleinfluss verursacht hat;
- e) Schäden, die sich auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- f) Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- g) Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu.

15.2 Kasko Plus

Versichert sind die unter versicherte Ereignisse aufgeführte Schäden von Mietfahrzeugen, sofern diese von der Kasko- und Diebstahlversicherung ausgeschlossen sind.

15.2.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer der Miete gemäss den Vertragsunterlagen der Fahrzeugvermietung.

15.2.2 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten folgende, durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung nicht gedeckten Schäden an folgenden Mietfahrzeugen: Personenwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder und Hausboote (abschliessende Aufzählung):

- a) Reifenschäden;
- b) Schäden an der Windschutzscheibe;
- c) Schäden am Dachaufbau, an Unterboden, an Seiten- und Heckscheiben sowie an Aussenspiegel und Ölwanne (abschliessende Aufzählung);
- d) Schäden durch den Verlust oder Beschädigung des zum Mietfahrzeug gehörenden Schlüssels:
 - Austausch des Schlüssels,
 - Schlüssel-Nachfertigung und Codierung,
 - Austausch der Schlösser oder des Steuergeräts,
 - Reparatur oder Ersatz des Schlüssels (abschliessende Aufzählung).

15.2.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die nicht von der Kasko- und Diebstahlversicherung gedeckten Kosten, welcher aus den entstandenen Reparaturen resultieren, übernommen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf die Höhe der in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Versicherungssumme begrenzt.

15.2.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Leistungen, wenn das Mietfahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet wird;
- b) Leistungen, wenn das Mietfahrzeug im Sharing- oder Abo-Modell gebucht wird;
- c) Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelleinfluss verursacht hat;
- d) Schäden, die sich auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- e) Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- f) Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- g) Folgekosten (ausgenommen jener unter Ziffer 15.2.2 d) wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung, Mietausfall, Abschleppdienst.

15.3 Haftpflichtergänzung

Versichert sind Schäden, welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt sind, aber deren Versicherungssummen übersteigen.

15.3.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, während der Dauer der Miete gemäss den Vertragsunterlagen, maximal aber 4 Monate ab Versicherungsbeginn für Kunden mit Wohnsitz im Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

15.3.2 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht bei Eintritt folgender Ereignisse, verursacht durch die versicherte Person beim Lenken eines der folgenden Mietfahrzeuge: Personenwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder und Hausboote (abschliessende Aufzählung):

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

15.3.3 Versicherte Leistungen

- A Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme gemäss den Vertragsunterlagen; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.
- B Ausserhalb der EU/EFTA-Länder gilt eine Beschränkung der Versicherungssumme von CHF 5 Mio.
- C Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen, welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

15.3.4 Ausschlüsse

A Nicht versichert sind:

- a) die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;
 - b) die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen, welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;
 - c) die Haftpflicht von Personen, welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen, welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benutzen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden, welche durch Personen verursacht worden sind, für welche er verantwortlich ist;
 - d) die Haftpflicht von Personen, denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
 - e) die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen, für welche keine Haftpflichtversicherung besteht;
 - f) die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
 - g) Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
 - h) Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
 - i) Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
 - j) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
 - k) Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
 - l) die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sind, sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.
- B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

15.3.5 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Helvetia Motorfahrzeugversicherung, insbesondere die Haftpflicht. Diese sind jeweils im Internet publiziert.

16 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Bergnot

Bergnot bezeichnet eine Situation auf einer Trekkingroute, in der Personen nicht mehr selbstständig weiterkommen, auch wenn keine akute Lebensgefahr besteht und keine medizinische Behandlung nötig ist.

Bergung

Bergung ist die Befreiung und Sicherstellung von Mensch aus dem Gefahrenbereich (inkl. Leichenbergung).

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- und Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren in abgeschiedenem Flachland wie an den Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

F Familie/Mehrpersonen

Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinats lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grobefahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

H Haftpflicht

Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zufügt, eintreten zu müssen.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Kaskoversicherung

Eine Kaskoversicherung ist eine Versicherung für Fahrzeuge, die Schäden am eigenen Fahrzeug abdeckt.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Selbstbehalt

Der Betrag, den eine versicherte Person im Schadenfall oder bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen selbst tragen muss.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder sowie E-Bikes, Skis, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets, Stand-Up-Paddle-Boards usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Trekkingsschutz/Trekkingtouren

Trekking ist eine mehrtägige Wanderung oder Tour zu Fuss in abgelegenen oder anspruchsvollem Gelände, bei der die Route und die Etappen im Voraus geplant werden und eine der Tour angemessene Ausrüstung erforderlich ist.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertragsunterlagen

Unter Vertragsunterlagen sind folgende Kundendokumente zusammengefasst: Versicherungspolice, Buchungs- oder Versicherungsbestätigung.

Verwandt/Verschwägert

In Bezug auf die Ziff. 4.2 B und Ziff. 5.2 B sind neben verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der gleichgeschlechtlichen Ehe miteingeschlossen.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.